

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.] Stralauer Platz 34 | 10243 Berlin

Land Brandenburg
Landesamt für Bergbau, Geologie
und Rohstoffe Brandenburg
Herrn Ulrich Elbracht
Inselstraße 26
03046 Cottbus

per E-Mail: Ulrich.Elbracht@lbgr.brandenburg.de

Berlin, 11.09.2024

Unser Zeichen: 000536-21 /GB /GB

Dokumentenummer: 986967

BUND LV Brandenburg e.V. und BI gegen Gasbohren Zehdenick - Gasbohrung Zehdenick

Bohrprojekt Zehdenick E Zeh 6/2024, Hauptbetriebsplan zur Durchführung eines Bauprojektes Zehdenick E Zeh 6/2024 im Erlaubnisfeld Havel A zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen

Ihr Schreiben vom 03.07.2024 an das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Ihr Zeichen: z39-1.1-1-1

Sehr geehrter Herr Elbracht,

mit Schreiben vom 03.07.2024 an das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände in Potsdam übersandten Sie den Hauptbetriebsplan der Jasper Resources GmbH zur Durchführung eines Bohrprojektes Zehdenick E Zeh 6/2024 im Erlaubnisfeld Havel A zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Zulassungsverfahren und baten um deren Stellungnahme bis zum 19.08.2024. Mit E-Mail vom 02.08.2024 an das Landesbüro versandten Sie einen Internetlink zur Bekanntmachung der Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung vom 01.08.2024 und verlängerten die Stellungnahmefrist bis zum 18.09.2024. Mit Schreiben vom 19.08.2024 nahm das Landesbüro anerkannter Naturschutzbehörde zu dem Hauptbetriebsplan Stellung.

Berlin

EnergieForum Berlin
Stralauer Platz 34
10243 Berlin
Tel. 030 726 10 26 0
Fax. 030 726 10 26 10
berlin@ggsc.de
www.ggsc.de

Berlin

Prof. Hartmut Gaßner
Dr. Klaus-Martin Groth
Katrin Jänicke
Caroline von Bechtolsheim
Dr. Achim Willand
Dr. Jochen Fischer
Dr. Frank Wenzel
Dr. Maren Wittzack
Dr. Gerrit Aschmann
Dr. Georg Buchholz
Jens Kröcher
Dr. Sebastian Schattenfroh
Prof. Dr. Jörg Beckmann
Dr. Joachim Wrase
Isabelle-Konstanze Charlier, M.E.S.
Dr. Markus Behnisch
Wiebke Richmann
Linus Viezens
Till Schwerkolt
Dr. Manuel Schwind
Dr. Benjamin Tschida
Franziska Kaschlunn
René Hermann
Daniela Weber
Gina Benkert
Stefanie Jauernik
Linda Reiche
Ida Oswald
Henriette Albrecht
Maike Raether
Christian Steinhäuser, M.A.
Clara Nicola, LL.M. (UConn)
Tessa Krabbe
Cornelius Buchenauer
Anna Zimmer, LL.M.
Emily Jürgens, LL.M. (Bristol)

Hiermit nehmen wir im Namen den BUND LV Brandenburg e.V. und gleichzeitig der Bürgerinitiative „Gegen Gasbohren Zehdenick-Templin-Gransee“ zu dem Hauptbetriebsplan ergänzend Stellung. Diese Stellungnahme ist weitgehend identisch mit der Stellungnahme des Landesbüros vom 19.08.2024, enthält aber an einigen Stellen Ergänzungen. Um diese zu verdeutlichen, sind sie durch **Fettdruck und farbliche Hinterlegung** hervorgehoben.

Die Zulassung des Hauptbetriebsplans ist abzulehnen. Er weist nicht die für einen Hauptbetriebsplan erforderliche Bestimmtheit auf (A.). Das geplante Vorhaben ist unzulässig, weil es die Voraussetzungen für eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit im Außenbereich nicht erfüllt (B.). Außerdem muss die UVP-Vorprüfung zu dem Ergebnis führen, dass eine UVP und damit die Planfeststellung eines Rahmenbetriebsplans für das Gesamtvorhaben einschließlich der geplanten Gewinnung erforderlich ist (C.). Die UVP-Pflicht ergibt sich ferner aus der Erforderlichkeit einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles (D.). Schließlich erfüllt der Hauptbetriebsplan auch sonst nicht die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung (E.).

A. Unbestimmtheit und Rahmenbetriebsplancharakter

Der vorgelegte Hauptbetriebsplan kann nicht als Hauptbetriebsplan zugelassen werden, weil er dafür zu unbestimmt ist. Er hat allenfalls den Charakter eines fakultativen Rahmenbetriebsplans. Der kann einen Hauptbetriebsplan aber nicht ersetzen.

Es fehlt insgesamt an prüffähigen Angaben, um das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung eines Hauptbetriebsplans im Sinne des §§ 55 BBergG in einer Weise feststellen zu können, die die mit der Zulassung eines Hauptbetriebsplans verbundene Freigabe zur Umsetzung des Vorhabens erlaubt (vgl. zur Unterscheidung zwischen Rahmenbetriebsplan und Hauptbetriebsplan sowie zur Notwendigkeit prüffähiger Unterlagen für einen Hauptbetriebsplan OVG Berlin, Urteil vom 23.03.1990, BeckRS 1990, 08094, Rn. 108 ff., insoweit bestätigt durch BVerwG, Urteil vom 13.12.1991, Az. 7 C 25/90, NVwZ 1992, 980,983 f., jeweils zum Rahmenbetriebsplan für den Gasspeicher Berlin).

So werden die bergrechtlich verantwortlichen Personen noch gar nicht benannt. Explizit heißt es, dass die Antragstellerin selbst gar nicht über die notwendige Kompetenz verfügt, sondern dass diese über lizenzierte Servicepartner gesichert werden soll (S. 11 HBP). Diese sollen der Bergbehörde erst nach Auftragsvergabe durch die Antragstellerin vor Beginn der Umsetzung der bergbaulichen Tätigkeiten benannt werden (S. 12 und 13 HBP). Ihre Benennung ist aber schon im Hauptbetriebsplan erforderlich, um das Vorlie-

gen der Anforderungen an die Zuverlässigkeit, Fachkunde und körperliche Eignung gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 2 BBergG prüfen zu können. Diese Prüfung ist nur bei Rahmenbetriebsplänen entbehrlich (§ 55 Abs. 1 Satz 2 BBergG).

Darüber hinaus fehlt es an konkreten Angaben zum Bohrplatz und zur Bohrung, um prüfen zu können, ob die dafür geltenden gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden. Es fehlt an einer konkreten Auslegung und Planung des Bohrplatzes. Dafür sind noch nicht einmal die Voraussetzungen geschaffen. Explizit heißt es, dass vor der endgültigen Auslegung und Planung des Platzes eine Baugrunduntersuchung durchgeführt werden soll, um die Bodeneigenschaften zu ermitteln und den Stand und die Eigenschaften der oberen Grundwasserleiter zu bestimmen, den Standort und die Fundamente statisch berechnen und einen effektiven Schutz der Grundwasserträger gewährleisten zu können (S. 19 und 35 HBP). Notwendig wären hierfür detaillierte Bohrplatzpläne mit Anordnungs- und Entwässerungsplänen sowie statischen Berechnungen und dem noch nicht einmal erstellten Baugrundgutachten (vgl. die entsprechenden Anlagen 2.1 bis 2.6 der Zulassung des LGRB Baden-Württemberg des Hauptbetriebsplans für die Geothermiebohrung in Graben-Neudorf vom 30.07.2021, veröffentlicht unter https://www.deutsche-erdwaerme.de/wp-content/uploads/HBP_-GN_Bohrplatz_Bohrungen.pdf).

Es fehlen ferner Angaben dazu, wie bei Starkregenereignissen „die kurzfristige Mobilisierung von Saugwagen zum Abpumpen von Wässern aus dem Becken“ erfolgen soll (S. 40 HBP), zumal bei Starkregenereignissen sicherlich alle sonst auf dem freien Markt verfügbaren Saugwagen anderweit im Einsatz sind. Die Abwasserentsorgung ist unklar (S. 40 ff. HBP). Der Inhalt der Bohrspülung und der Zementierung sind offen, die Anhänge 11 und 12 sind nur vorläufig und damit unverbindlich und irrelevant (S. 45 f. HBP). Ein Lärmgutachten soll erst nach der Beauftragung von Bohrunternehmen vorgelegt werden (S. 53 HBP).

Insgesamt ist damit weitgehend offen, wie das Vorhaben konkret aussehen soll und ob es die gesetzlichen Anforderungen an eine Hauptbetriebsplanzulassung erfüllt. Der beantragte Hauptbetriebsplan kann deshalb nicht zugelassen werden.

B. Keine Privilegierung im Außenbereich

Das geplante Vorhaben ist unzulässig, weil es sich an einem Standort im planungsrechtlichen Außenbereich befindet und die Voraussetzungen für die Zulassung des Vorhabens im Außenbereich nicht vorliegen.

Zu den im Rahmen der Betriebsplanzulassung zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften nach § 48 BBergG gehören auch die Anforderungen an die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben. Bergbaubetriebe sind im Außenbereich nur dann privilegiert, wenn sie ortsgebunden sind (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB). Das ist der Fall, wenn und soweit sich der Standort aus der Rohstofflagerstätte ergibt (vgl. Kappes, in: Kühne/von Hammerstein/ Kappes/Wiesendahl, BBergG, 3. Aufl. 2023, Anhang § 48 Rn. 27 ff.). Zwar ist ein Einvernehmen der Stadt Zehdenick nicht erforderlich (§ 36 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB), jedoch muss die Bergbehörde über das Vorliegen der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen in eigener Verantwortung entscheiden (vgl. von Hammerstein, in: Kühne/von Hammerstein/Kappes/Wiesendahl, BBergG, 3. Aufl. 2023, § 54 Rn. 29 m.w.N.). Ein Ermessensspielraum besteht insoweit nicht.

Das Vorliegen der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Bohrplatzes im Außenbereich ist weder dargetan noch sonst ersichtlich.

Hauptziel der Bohrung ist die Evaluierung des Gasförderpotenzials in Rambow-Sandsteinschichten (S. 49 HBP). Diese Schicht scheint wie die anderen Formationen seitlich kontinuierlich zu sein und relativ konstante Mächtigkeiten aufzuweisen (S. 29 HBP). Um diese Schicht zu erkunden, soll eine Bohrung zunächst senkrecht niedergebracht und anschließend so abgelenkt werden, dass sie in einem nahezu horizontalen Abschnitt das Bohrziel am Standort der Bohrung Zehdenick 4/76 erreicht und von dort weiter fortgeführt wird (S. 43 HBP). Die geplante Bohrlokation liegt ca. 1.350 m südlich des Bohrziels am Standort der Bohrung Zehdenick 4/76 und soll horizontal noch weitere 1.200 m weiter fortgeführt werden (Lageplan 2 in Anhang 2 und Bohrlochverlauf in Anhang 6 HBP).

Im HBP wird weder nachvollziehbar dargelegt noch ist sonst ersichtlich, dass und weshalb die geplante Horizontalbohrung durch den Rambow-Sandstein nur von dem ca. 1,5 km südlich im Außenbereich gelegenen Bohrstandort erschlossen werden könnte. Damit handelt es sich bei dem Bohrplatz nicht um einen ortsgebundenen Betrieb. Als Bohrstandort käme genauso gut das vom Bohrziel ähnlich weit entfernte Industriegebiet Zehdenick Ost bzw. – nach Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen – eine Erweiterungsfläche dieses Industriegebiets in Betracht. Möglicherweise kommen auch Bohrstandorte in den etwas weiter entfernten Gewerbegebieten Zehdenick Nord, Zehdenick West, Am Bahnhof oder einem sonst neu auszuweisenden Gewerbegebiet in Frage. Der Bohrplatz für das geplante Vorhaben dürfte deshalb grundsätzlich überall innerhalb eines Umkreises mit einem Radius von 2,5 km um die Bohrung Zehdenick 4/76 zwischen Wesendorf und Zehdenick niedergebracht werden können. Er ist damit nicht in dem Sinne ortsgebunden, dass er auf den vorgesehenen Standort im Außenbereich angewiesen wäre. Vielmehr gäbe es eine ganze Reihe denkbarer siedlungsnäherer

Standorte, durch die die Inanspruchnahme des Außenbereichs vermieden werden könnte. Dafür mag zunächst die Ausweisung oder Erweiterung eines entsprechenden Gewerbe- oder Industriegebietes erforderlich sein. Allein das rechtfertigt aber nicht die Realisierung eines Vorhabens im Außenbereich.

Unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Grundsatzes der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs ist die Bohrung an dem geplanten Standort daher bauplanungsrechtlich unzulässig.

Hinzu kommt, dass die Antragstellerin an dem geplanten Bohrplatz bei Fündigkeit dauerhaft Erdgas gewinnen und eine komplexe Gasaufbereitungsanlage zur Gewinnung von Methan, LNG, gasförmigem und verflüssigtem Helium und verflüssigtem Stickstoff errichten will (S. 9 und 51 HBP).

Im Hauptbetriebsplan wird nur eine allgemeine Bohrplatzgröße von ca. 8.000 m² angegeben (S. 35 HBP). In einer Power-Point-Präsentation während einer Infoveranstaltung in Zehdenick bezifferte der Berater Herr Deupmann (Brunswick Group) im Beisein des Geschäftsführers der Antragstellerin, Herrn Tygesen, die Fläche des Bohrplatzes mit 20.000 m², die benötigte Fläche für die Aufbereitungsanlage mit „bis zu 80.000 m²“. Bei dieser Veranstaltung bestätigte Herr Tygesen, dass der Bohrplatz als Sammelbohrplatz für „bis zu 20 Bohrungen“ konzipiert wird. Auch auf der Internetseite der Antragstellerin heißt es: „Alle möglichen zukünftigen Bohrungen werden von nur einem Bohrplatz ausgeführt.“ (<https://www.jasperresources.de>, Rubriken „Projekt Havel A“, „Wo“).

Damit soll der Bohrplatz die Keimzelle für ein ca. 8 ha großes Industriegebiet auf der grünen Wiese werden. Das Vorhaben beeinträchtigt deshalb öffentliche Belange, weil es die Entstehung einer Splittersiedlung befürchten lässt (§ 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB).

Auch deshalb darf der Bohrplatz nur in einem im Rahmen der kommunalen Planungshoheit hierfür vorgesehenen Gewerbe- oder Industriegebiet errichtet werden.

Das Vorhaben ist ferner bauplanungsrechtlich nicht zulassungsfähig, weil es den Darstellungen des Flächennutzungsplans, des Landschaftsplans und den Plänen der Regionalplanung widerspricht (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB). Im Flächennutzungsplan ist der geplante Standort als Fläche für die Landwirtschaft i.S.d. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB ausgewiesen, ebenso im Landschaftsplan. In der Erläuterungskarte 3.1 Windenergienutzung Artenschutz des Regionalplans Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ mit Stand vom 24.10.2018, ist der Standort des Bohrplatzes als Schutzbereich gemäß tierökologischen Abstandskriterien (A1, A2) der Anlage 1 zum Windkrafterlass ausgewiesen (dazu näher unten E.V.).

Das Vorhaben beeinträchtigt ferner Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert sowie das Landschaftsbild (§ 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB). Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden durch die Lage des Bohrplatzes im Vogelschutzgebiet „Obere Havelniederung“ beeinträchtigt (dazu unten E. V.). Die natürliche Eigenart der Landschaft, ihr Erholungswert und das Landschaftsbild werden durch einen Bohrplatz und den Bohrbetrieb beeinträchtigt.

C. UVP-Pflicht und Planfeststellungserfordernis

Das LBGR hat in einer standortbezogenen UVP-Vorprüfung vom 8.11.2021 für das damals geplante, sehr ähnliche Vorhaben der Antragstellerin an einem unmittelbar benachbarten Bohrstandort festgestellt, dass die Wirkfaktoren des Vorhabens einzeln oder in ihrer Gesamtheit zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können. Insbesondere aufgrund der Lage innerhalb des Vogelschutzgebietes „Obere Havelniederung“ sei infolge der Merkmale des Vorhabens nicht ausgeschlossen, dass es zu erheblichen Auswirkungen auf dieses europäische Schutzgebiet kommen könne. Insbesondere die Inanspruchnahme von Ackerflächen als Rasthabitat für geschützte oder gefährdete Vogelarten könnten gegebenenfalls die Schutz- und Erhaltungsziele des europäischen Vogelschutzgebietes beeinträchtigen. Deshalb stellte das LBGR abschließend fest, dass eine UVP durchzuführen und ein obligatorischer Rahmenbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 2a BBergG einzureichen sei (Interner Prüfvermerk des LBGR vom 08.11.2021 zum Geschäftszeichen z39-1.1-1-2).

Entgegen dieser klaren Festlegung des LBGR hat die Antragstellerin für ein weitestgehend identisches Vorhaben wiederum nur die Zulassung eines einfachen Hauptbetriebsplans beantragt. Sie kommt in der von ihr beauftragten und als Anhang 13 des HBP vorgelegten Screening-Unterlage vom 07.06.2024 zu dem Schluss, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgehen würden und deshalb kein Erfordernis zur Prüfung der Umweltverträglichkeit bestehe. Aufgrund der Merkmale des Vorhabens komme es nicht zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet „Obere Havelniederung“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen. Detailliert könne dies in der für das Vorhaben erstellten und als Anhang 16 zum HBP vorgelegten FFH-Verträglichkeitsuntersuchung nachvollzogen werden (S. 28 der Screening-Unterlage, Anhang 13 HBP).

Damit kann die Antragstellerin nicht durchdringen. In der Rechtsprechung ist geklärt, dass die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der UVP-Vorprüfung die relevanten Be-

lange nicht in einer mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung vergleichbaren Tiefe prüfen darf, da sie ansonsten die eigentliche Umweltverträglichkeitsprüfung in unzulässiger Weise unter Missachtung der obligatorischen Öffentlichkeitsbeteiligung vorwegnehmen würde. Insofern ist die Behörde auf eine überschlägige Vorausschau beschränkt.

Vgl. u.a. BVerwG, Urteil vom 25.06.2014, Az. 9 A 1.13 = BeckRS 2014, 55725, Rn. 18; BVerwG, Urteil vom 20.12.2011, Az. 9 A 31.10 = BeckRS 2012, 48062, Rn. 25; BVerwG, Urteil vom 20.08.2008, Az. 4 C 11.07 = BeckRS 2008, 39514, Rn. 35.

Es wäre deshalb offensichtlich rechtsfehlerhaft und willkürlich, wenn das LBGR nun bei gleicher Sach- und Rechtslage seine überschlägige Vorausschau aus dem Jahre 2021 allein deshalb ändern würde, weil die Antragstellerin die an sich im Rahmen der UVP durchzuführende FFH-Verträglichkeitsprüfung schon für die UVP-Vorprüfung erstellt hat, um so die Durchführung einer UVP mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu vermeiden.

Dies auch deshalb, weil die vorgelegte Screening-Unterlage in unzulässiger Weise die Wirksamkeit von Vermeidungsmaßnahmen unterstellt, die noch nicht einmal feststehen und geprüft worden sind (dazu unten D.II.) und auf zeitlichen Annahmen zur Vorhabenumsetzung beruht, die den Angaben im Hauptbetriebsplan widersprechen und unrealistisch sind (dazu unten E.V.).

Die zwischenzeitlich ergangene Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Bekanntmachung vom 01.08.2024 ist deshalb rechtswidrig und wird einer gerichtlichen Prüfung nicht standhalten können.

Dies auch deshalb, weil sie noch vor Ablauf der Stellungnahmefrist ergangen ist. Dieses Vorgehen, allein aufgrund der Angaben des Antragstellers und während einer noch laufenden Stellungnahmefrist ohne Berücksichtigung der erbetenen Stellungnahmen zu entscheiden, widerspricht evident rechtsstaatlichen Grundsätzen. Beteiligungsverfahren werden zur Farce, wenn die Entscheidungen vor Ablauf der Stellungnahmefrist ohne Berücksichtigung der erbetenen Stellungnahmen ergehen.

Im Falle einer gerichtlichen Prüfung wird das Gericht eine etwaige Hauptbetriebsplanzulassung deshalb schon aus verfahrensrechtlichen Gründen aufheben müssen, sofern das LBRG diesen Verfahrensfehler nicht durch eine erneute Entscheidung über die Feststellung der UVP-Pflicht unter Berücksichtigung der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen heilt. Dazu muss es die am

01.08.2024 bekannt gemachte Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeit aufheben und die UVP-Pflicht des Vorhabens feststellen.

D. Weitere Rechtsfehler der Screening-Unterlage für die UVP-Vorprüfung

Die von der Antragstellerin vorgelegte Screening-Unterlage zur UVP-Vorprüfung weist weitere Rechtsfehler auf. Zum einen geht die Screening-Unterlage rechtsfehlerhaft davon aus, dass nur eine standortbezogene UVP-Vorprüfung erforderlich sei, obwohl eine allgemeine Vorprüfung erforderlich ist (I.). Zum anderen wird die Erheblichkeit von Umweltauswirkungen nur aufgrund unterstellter Annahmen und Gegenmaßnahmen ausgeschlossen, also das Ergebnis des Zulassungsverfahrens in unzulässiger Weise vorweggenommen (II.).

I. Erforderlichkeit einer allgemeinen UVP-Vorprüfung

Der Hauptbetriebsplan und die Screening-Unterlage zur UVP-Vorprüfung gehen davon aus, dass nur eine standortbezogene UVP-Vorprüfung erforderlich sei, weil es sich bei der geplanten Bohrung um eine Tiefbohrung zur Aufsuchung von Bodenschätzen im Sinne des §§ 1 Nr. 10 Buchst. b) UVP-V Bergbau handele (S. 20 ff. HBP, S. 5 der Screening-Unterlage, Anhang 13 HBP).

Das ist unzutreffend. Richtig ist, dass eine allgemeine UVP-Vorprüfung erforderlich ist, weil die mit dem HBP beantragte Tiefbohrung offensichtlich nicht nur der Aufsuchung, sondern auch der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen und anderen Gasen dienen soll. Deshalb ist eine allgemeine UVP-Vorprüfung nach § 1 Nr. 10 Buchst. a) UVP-V Bergbau erforderlich.

Dass die beantragte Tiefbohrung auch der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen dienen soll, ergibt sich klar aus dem Hauptbetriebsplan:

Gegenstand der Zulassung sind der Bau des Bohrplatzes und das Abteufen der Bohrung (S. 7 HBP). Die Antragstellerin rechnet mit einem Kohlenwasserstoffanteil von 9 – 100 Mrd. Nm³ an dem produzierbaren Rohgas (S. 8 HBP). In einer PowerPoint-Präsentation vom 25.09.2023 schätzte die Antragstellerin die Höhe des Gasvorkommens auf 10 – 50 Mrd. m³ Erdgas und verwies auf Berechnungen, wonach mindestens 1,5 Mrd. m³ Erdgas pro Jahr, aber wahrscheinlich mehr produziert werden könnten (S. 5 dieser Präsentation). Die Produktion soll eingestellt werden, wenn Gas für den deutschen Markt nicht mehr benötigt wird (S. 10 HBP).

Im HBP heißt es zwar, dass geplant sei, die vorgesehenen Tätigkeiten ab Q4/2024 bis Ende 2025 durchzuführen (S. 12 HBP) und die Nutzungsdauer des Bohrplatzes gemäß Zeitplan nur bei 22 Wochen liege (S. 34 HBP). Der Bohrstandort und zumindest Teile des Bohrplatzes sollen aber offenkundig nicht nur für die Aufsuchung, sondern auch für die anschließend im Falle der Fündigkeit geplante Gewinnung genutzt werden. Deshalb ist in den Antragsunterlagen zu Recht von einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme die Rede (vgl. z.B. S. 26 und 31 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, Anhang 14 HBP).

Darüber hinaus soll die für die Bohrung vorgesehene 9-5/8" Rohrtour später explizit als Produktionsrohrtour genutzt und daher mit gasdichten Verbindern eingebaut werden (S. 44 HBP). Auch die als 7" Liner ausgeführte Endverrohrung ist als zukünftiger Teil der Produktionstour vorgesehen, weshalb sie ebenfalls gasdichte Verbinder benötigt (S. 44 HBP). Bei erfolgreichem Kurzzeittest soll auf dem Bohrplatz und mit der Bohrung ein Langzeit-Produktionstest stattfinden. (S. 50 HBP). Im Erfolgsfall, also einem positiven Ergebnis des Langzeit-Fördertests, soll die Bohrung auf die Produktion vorbereitet, also mit einem Steigrohr sowie allen benötigten Untertage-Einrichtungen wie Filtern oder Sicherheitsventile komplettiert werden. Die Erschließungsstrategie soll in einem separaten Feldentwicklungsplan dargestellt werden und kann das Abteufen weiterer Bohrungen und den Bau einer Gasaufbereitungsanlage (kryogene Aufbereitung) umfassen (S. 51 HBP).

Damit ist klar ersichtlich, dass es sich bei dem beantragten Bohrplatz und der beantragten Bohrung nicht um eine nur temporär zur Aufsuchung genutzte Bohrung, sondern um eine für die langfristige Gewinnung vorgesehene und technisch hierfür ausgelegte Tiefbohrung handelt.

Die UVP-Vorprüfung ist deshalb als allgemeine UVP-Vorprüfung für eine Gewinnungsbohrung durchzuführen.

Nur so ist sichergestellt, dass im Rahmen der UVP-Vorprüfung und der anschließenden UVP alle Umweltauswirkungen des Bohrplatzes und der Bohrung umfassend vor der Verwirklichung des Vorhabens geprüft werden. Würde die Umweltverträglichkeit des später geplanten Gewinnungsvorhabens, wie die Antragstellerin wohl meint, erst vor Aufnahme des Gewinnungsbetriebs geprüft, wären für den Bohrplatz und die Bohrung bereits Fakten geschaffen. Die UVP würde ihren Zweck verfehlen. Mit den Geboten der Früh- und Rechtzeitigkeit der UVP Vorprüfung und ggf. der UVP vor Umsetzung des Vorhabens wäre das nicht vereinbar

(vgl. hierzu Appold, in: Beckmann/Kment, UVPG, 6. Aufl. 2023, § 3 Rn. 48 ff. m.w.N.).

II. Ergebnis der UVP-Vorprüfung

Eine allgemeine Vorprüfung würde erst recht zur Feststellung der UVP Pflicht führen müssen.

Das ergibt sich schon aus der von der Antragstellerin erwarteten Produktionsmenge von mindestens 1,5 Mrd. m³ Erdgas pro Jahr (vgl. die oben zitierte Präsentation vom 25.09.2023). Das entspricht einer täglichen Förderung von mehr als 4 Mio. m³. Bereits für die Gewinnung von Erdgas von täglich mehr als 500.000 m³ Erdgas, also etwa einem Achtel der hier erwarteten Menge, ist eine UVP zwingend erforderlich (§ 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a UVP-V Bergbau).

Damit zeigt schon der geplante Umfang des Vorhabens, dass es sich um ein Vorhaben handelt, dass im Erfolgsfall später ohnehin einer UVP bedarf. Deshalb lässt sich auch für die UVP-Vorprüfung für die Tiefbohrung eine UVP Pflicht praktisch nicht von der Hand weisen.

Das wird ferner durch den Flächenbedarf des Vorhabens unterstützt. Nach den Angaben im Hauptbetriebsplan ist „im Allgemeinen“ mit einer Bohrplatzgröße von insgesamt ca. 8.000 m² zu rechnen, wobei +/- 3.000 m² für den inneren Bohrplatzbereich, +/- 2.500 m² für den äußeren Bereich und +/- 2.500 m² für den Servicebereich vorgesehen seien. Das endgültige Layout soll erst erstellt und vorgelegt werden, wenn der Auftrag vergeben wurde und der Bohranlagentyp bekannt ist (S. 35 HBP). Damit ist also auch der Flächenbedarf noch offen.

Im Arbeitsprogramm des Erlaubnisantrags vom 23.06.2023 wird der Flächenbedarf mit ca. 1 ha (10.000 m²) angegeben. In einer Power-Point-Präsentation während einer Infoveranstaltung in Zehdenick bezifferte der Berater Herr Deupmann (Brunswick Group) im Beisein des Geschäftsführers der Antragstellerin, Herrn Tygesen, die Fläche des Bohrplatzes mit 20.000 m², die benötigte Fläche für die Aufbereitungsanlage mit „bis zu 80.000 m²“. Bei dieser Veranstaltung bestätigte Herr Tygesen, dass der Bohrplatz als Sammelbohrplatz für „bis zu 20 Bohrungen“ konzipiert wird. Auch auf der Internetseite der Antragstellerin heißt es: „Alle möglichen zukünftigen Bohrungen werden von nur einem Bohrplatz ausgeführt.“ (<https://www.jasperresources.de>, Rubriken „Projekt Havel A“, „Wo“; dazu bereits oben B.).

In der Screening-Unterlage wird der Flächenbedarf für den Bohrplatz mit ca. 8.000 m² zuzüglich bis zu 3.300 m² für die Herstellung der Zuwegung angegeben (S. 29 der Screening-Unterlage in Anl. 13 HBP). Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich wären bereits ein Parkplatz ab einer Größe von 10.000 m² oder ein Einkaufszentrum mit einer Geschossfläche von 5.000 m² zwingend UVP pflichtig (vgl. Nr. 18.4.1 und Nr. 18.6.1 der Anl. 1 UVPG).

Hinzu kommt, dass die von der Antragstellerin vorgelegte Screening-Unterlage zur standortbezogenen UVP-Vorprüfung bei einer Vielzahl von Umweltauswirkungen nur deshalb zu dem Ergebnis gelangt, dass das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen habe, weil sie von unrealistischen und dem Hauptbetriebsplan widersprechenden Angaben zur zeitlichen Vorhabenumsetzung ausgeht und die Wirksamkeit der noch gar nicht hinreichend konkret beantragten Schutzmaßnahmen unterstellt und damit das Ergebnis der erforderlichen UVP unter Umgehung der dazu notwendigen Öffentlichkeitsbeteiligung vorwegnimmt (dazu bereits oben C. und unten E.V.).

Das gilt für die oben bereits erwähnte FFH-Verträglichkeitsprüfung (vgl. dazu S. 23 ff. der Screening-Unterlage in Anl. 13 HBP), sowie für mögliche Auswirkungen auf Boden und Wasser (S. 21 ff. der Screening-Unterlage in Anl. 13 HBP) und das Unfallrisiko. Für letzteres wird auf ein umfangreiches Risikomanagement verwiesen, das aber in den Antragsunterlagen nirgends näher beschrieben wird (S. 28 der Screening-Unterlage in Anl. 13 HBP, dazu näher unten E.VIII.).

III. Fazit

Eine rechtskonforme UVP-Vorprüfung wird in jedem Fall zur Feststellung der UVP-Pflicht führen müssen. Die Antragstellerin wird deshalb einen obligatorischen Rahmenbetriebsplan für das Gesamtvorhaben mit den für die UVP erforderlichen Unterlagen vorlegen müssen. Diese Unterlagen müssen im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens mit UVP einer umfassenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung unterzogen werden. Der vorgelegte Hauptbetriebsplan kann dagegen nicht zugelassen werden.

E. Weitere fehlende Zulassungsvoraussetzungen

Der Hauptbetriebsplan ist auch aus weiteren Gründen nicht zulassungsfähig. Das gilt im Hinblick auf fehlende Klimaschutzmaßnahmen (I.), eine zu erwartende Beeinträchtigung einer geothermischen Nutzung (II.), schädliche Auswirkungen auf Gewässer (III.), schädliche Immissionen (IV.), unzureichende Maßnahmen zum Schutz der Natur (V.), unzureichende Angaben zur Abfallentsorgung (VI.), unzureichende Vorkehrungen zum Strahlenschutz (VII.) und zum Schutz vor Stör- und Unfällen (VIII.) und unzureichende Angaben zur Sicherheitsleistung (IX).

I. Klimaschutz

Nach dem Klimaschutzgesetz hat die Bergbehörde bei ihren Entscheidungen den Zweck und die Ziele des Klimaschutzgesetzes zu berücksichtigen (§ 13 Abs. 1 Satz 1 KSG). Diese Anforderung gilt auch für die bergrechtliche Betriebsplanzulassung. Die Bergbehörde muss deshalb die klimarelevanten Auswirkungen des Vorhabens ermitteln und im Rahmen der Abwägung mit öffentlichen Interessen gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG berücksichtigen (so zutreffend Kappes, in: Kühne/von Hammerstein/Kappes/Wiesendahl, BBergG, 3. Aufl. 2023, Anhang § 48 Rn. 209 f. m.w.N.).

Hierzu enthält der Hauptbetriebsplan keinerlei Angaben. Er kann deshalb nicht zugelassen werden.

Nach dem Hauptbetriebsplan wird bei den geplanten Bohrungen Hintergrundgas an die Oberfläche gelangen, das in die Luft abgeleitet werden soll. Das bei den Kurzzeittests geförderte Gas soll in einem Umfang von bis zu 1,25 Millionen m³ Rohgas mit einem geschätzten Nettomethangehalt von 30 % abgefackelt werden (S. 54 HBP). Bei dem im Anschluss geplanten Langzeitfördertest und der beabsichtigten Gewinnung werden weitere Gasmengen freigesetzt und abgefackelt werden. Methan hat bekanntlich eine deutlich höhere kurzfristige Treibhausgaswirkung als Kohlendioxid.

Deshalb verlangt die am 04.08.2024 in Kraft getretene Methanverordnung (EU) 2024/1787 von Betreibern einer Exploration, Förderung, Gewinnung und Verarbeitung von fossilem Gas,

- Methanemissionen zu überwachen und hierüber zu berichten,
- Emissionsminderungsmaßnahmen zu ergreifen,
- Vorkehrungen für die Erkennung und Reparatur von Methanlecks zu treffen,

- im einzelnen geregelte Beschränkungen für das Ausblasen und Abfackeln von Methan zu beachten,
- Ausblas- und Abfackelvorgänge zu melden und
- näher bezeichnete Anforderungen an den Zerstörungs- und Abscheidegrad von Gasfackeln zu erfüllen (Artikel 11 bis 17 EU-Methanverordnung 2024/1787).

Auch hierzu enthält der Hauptbetriebsplan keinerlei Angaben. Er kann auch deshalb nicht zugelassen werden.

II. Geothermie

Nach dem Hauptbetriebsplan soll im Zuge der geplanten Bohrung das geothermische Potenzial im Mesozoikum durch Messungen in der Bohrung mit erkundet werden (S. 8 und S. 49 HBP). Nach einer vorläufigen Schätzung könne zwischen 2 und 7 MW geothermische Energie erzeugt werden. Sollte das geothermische Potenzial nutzbar sein, werde in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Energieversorgern daran gearbeitet werden, dieses kostengünstig zur Wärmeversorgung zur Verfügung zu stellen. Die Antragstellerin will dafür alle in der Bohrung gesammelten geothermischen Daten für die Stadt und die Stadtwerke kostenlos verfügbar machen (S. 9 HBP).

Der Hauptbetriebsplan enthält allerdings keine Angaben dazu, dass im Falle einer Konkurrenz oder Unvereinbarkeit einer möglichen geothermischen Nutzung und der beantragten Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen die geothermische Nutzung Vorrang hat. Vielmehr will die Antragstellerin so lange Gas fördern, bis für den deutschen Markt kein Gas mehr benötigt wird (S. 10 HBP). Deshalb ist zu befürchten, dass das beantragte Vorhaben eine mögliche Gewinnung von Erdwärme in Zehdenick auf Dauer wesentlich erschwert oder sogar unmöglich macht.

Das Vorhaben darf deshalb nicht zugelassen werden, weil andernfalls eine Beeinträchtigung von Bodenschätzen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, eintreten wird (§ 55 Abs. 1 Nr. 4 BBergG). Der Schutz geothermische Ressourcen liegt ausweislich verschiedener gesetzlicher Regelungen im überragenden öffentlichen Interesse (§ 2 Abs. 3 Wärmeplanungsgesetz, § 1 Abs. 3 Gebäudeenergiegesetz, § 2 EEG und § 4 des geplanten Geothermie- und Wärmepumpengesetzes).

III. Gewässerschutz

Das Vorhaben kann nicht zugelassen werden, weil es die Anforderungen an den Gewässerschutz nicht erfüllt.

So soll keine wasserrechtliche Erlaubnis für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser durch die Bohrspülung und die Zementierung erforderlich sein, weil die geplanten Komponenten keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser haben würden. Diese Komponenten werden in den Anhängen 11 und 12 des HBP vorläufig, also ohne jede Verbindlichkeit benannt; die detaillierten Spülungs- und Zementierungsprogramme werden erst Teil eines nachfolgenden Bohrprogramms sein. Die Listen der Anhänge 11 und 12 enthalten hauptsächlich als schwach wassergefährdend eingestufte Stoffe (WGK 1), aber auch ca. 2.000 kg stark wassergefährdender Biozide (WGK 3; S. 13 und S. 45 HBP i.V.m. Anh. 11 und 12 zum HBP).

Dieses Vorgehen widerspricht den wasserrechtlichen Anforderungen. Schon die genannte Einstufung in Wassergefährdungsklassen zeigt, dass Stoffe in das Grundwasser eingebracht werden sollen, deren Vereinbarkeit mit den wasserrechtlichen Anforderungen in einem gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser detailliert geprüft werden muss. Es ist weder dargelegt noch sonst ersichtlich, dass und weshalb die nur exemplarisch aufgeführten und explizit als wassergefährdende eingestuften Stoffe, die unmittelbar in das Grundwasser eingebracht werden sollen, keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser haben können sollen.

In diesem wasserrechtlichen Verfahren ist außerdem zu prüfen, ob und inwieweit die in die Bohrung einzubringenden Rohrtouren zu nachteiligen Grundwasserveränderungen führen können. Diese Rohrtouren werden auch nach Stilllegung und Verschluss der Bohrung dauerhaft im Untergrund und somit im Grundwasser verbleiben. Sie können sowohl aufgrund ihrer stofflichen Zusammensetzung als auch durch eine spätestens bei Eintritt der Korrosion geschaffene Verbindung verschiedener Grundwasserstockwerke zu nachteiligen Grundwasserveränderungen führen.

In einem wasserrechtlichen Verfahren ist ferner zu prüfen, ob und wie ein effektiver Schutz des Grundwassers zu gewährleisten ist. Diesem Ziel dient explizit das geplante, aber noch nicht vorliegende Baugrundgutachten (S. 19 HBP).

In einem wasserrechtlichen Verfahren ist ferner festzulegen, welche Maßnahmen und Messstellen für ein Grundwassermonitoring insbesondere im Hinblick auf das im Grundwasserabstrom befindliche Wasserwerk Zehdenick-Exin zu treffen sind.

Da die Nutzungsdauer des Bohrplatzes gemäß Zeitplan bei 22 Wochen liege, soll es nach dem Hauptbetriebsplan möglich sein, den Bohrplatz durch infrastrukturelle Maßnahmen zu gestalten, die nicht der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) unterliegen, weil diese Verordnung bei mobilen Komponenten erst ab einer Nutzungsdauer von einem halben Jahr greifen (S. 34 HBP).

Damit verkennt die Antragstellerin den Anwendungsbereich der AwSV. Diese ist auch hier anzuwenden. Sie findet nur dann keine Anwendung, wenn in nicht ortsfesten und nicht ortsfest benutzten Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 AwSV). Vom Anwendungsbereich der AwSV ausgenommen ist damit nur der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in mobilen Anlagen wie beispielsweise Kraftfahrzeugen [vgl. nur die Begründung in Bundesrats-Drucksache 144/16 (Beschluss), S. 199].

Bei dem beantragten Vorhaben soll aber nicht nur in mobilen Anlagen, sondern auf dem Bohrplatz und in der Bohrung mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden.

Die Anforderungen des WHG und der AwSV an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind deshalb uneingeschränkt zu beachten. Die Antragstellerin hat deshalb insbesondere die Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe (§§ 18 ff. und §§ 25 ff. AwSV) und an das Befüllen und Entleeren (§ 23 AwSV), die Pflichten bei Betriebsstörungen (§ 24 AwSV), die Anforderungen an die Eignungsfeststellung (§ 63 WHG) und an die Einstufung von Anlagen in Gefährdungsstufen und die davon abhängigen Anforderungen (§§ 39 ff. AwSV) einzuhalten. Im maßgeblichen Betriebsplan muss sie detailliert und nachvollziehbar darlegen, wie sie die Einhaltung dieser Anforderungen sicherstellen will.

Im vorgelegten Hauptbetriebsplan heißt es allerdings nur, dass Wassersammelbecken so dimensioniert werden, dass sie zu erwartendes Regenwasser und potentiell verschüttete Flüssigkeiten auffangen können. Sollte dennoch durch Starkregenereignisse ein Anstieg bis über eine definierte Füllschwelle möglich werden, erfolge präventiv die kurzfristige Mobilisierung von Saugwägen (auch am Wochenende) zum Abpumpen von Wässern aus dem Becken, so dass ein Überlaufen der Becken ausgeschlossen werden könne (S. 39 f. HBP).

Diese Angaben sind viel zu unbestimmt und nicht zulassungsfähig. Es fehlt eine detaillierte Darlegung der Vereinbarkeit mit den Anforderungen der AwSV. Dar-

über hinaus ist nicht ersichtlich, wie bei Starkregen kurzfristig Saugwägen mobilisiert werden sollen. Bei Starkregenereignissen werden sicherlich alle auf dem freien Markt verfügbaren Saugwägen von Dritten, insbesondere der Feuerwehr, zum Auspumpen von Kellern, benötigt werden. Deshalb ist unerlässlich, dass die Rückhalteeinrichtungen auf dem Bohrplatz so ausgelegt werden, dass auch bei Starkregenereignissen keine wassergefährdenden Stoffe in die Umwelt gelangen können.

Nach alledem darf der Hauptbetriebsplan wegen unzureichender Angaben und Vorkehrungen zum Gewässerschutz nicht zugelassen werden.

IV. Immissionen (Luftschadstoffe und Lärm)

Das Vorhaben kann nicht zugelassen werden, weil es die Anforderungen an den Immissionsschutz nicht erfüllt.

Zu den Anforderungen an den Lärmschutz heißt es lediglich, dass alle geltenden Emissionsrichtlinien eingehalten und die darin genannten Grenzwerte zu keinem Zeitpunkt überschritten werden. Diese Behauptung ist allerdings völlig unsubstanziert: Es liegt noch nicht einmal ein Lärmgutachten unter Berücksichtigung verschiedener Betriebszustände vor. Dieses Gutachten soll erst nach Beauftragung eines Bauunternehmens und Festlegung der Bohranlage vorgelegt werden (S. 53 HBP).

Die vorgelegten Angaben sind deshalb nicht prüffähig. Das Vorhaben darf nicht allein auf Basis einer bloßen Behauptung des Antragstellers zugelassen werden, er würde alle gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

Auch die Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen im Hinblick auf die Emission von Luftschadstoffen ist nicht ersichtlich. So heißt es für den Betrieb der vorgesehenen Fackel lediglich, dass diese am äußeren Rand des Bohrplatzes entgegen der Hauptwindrichtungen aufgestellt werde (S. 38 HBP). Der Hauptbetriebsplan enthält dagegen keine Angaben dazu, ob und wie beim Abfackeln entstehende Schadstoffemissionen durch Maßnahmen nach dem Stand der Technik verhindert oder wenigstens vermindert werden. Dies obwohl allgemein bekannt ist, dass es bei der Gasförderung aufgrund von Emissionen durch Abfackeln, aber beispielsweise auch durch Reinigungsarbeiten auf Bohrplätzen zu erheblichen Schadstoffbelastungen in der Umgebung von Bohrplätzen gekommen ist, insbesondere im Hinblick auf Quecksilberablagerungen.

Durch die nicht spezifizierten Emissionen (Fackelbetrieb etc) und den daraus resultierenden Immissionen ergibt sich ein auf Basis der Antragsunterlagen nicht kalkulierbares Risiko für die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen im Hinblick auf die Verwertbarkeit der landwirtschaftlichen Erzeugnisse in unmittelbarer und mittelbarer Entfernung zum Bohrplatz.

Nach alledem darf der Hauptbetriebsplan wegen unzureichender Vorkehrungen zum Immissionsschutz nicht zugelassen werden.

V. Naturschutz

Im Hinblick auf naturschutzfachliche Belange verweist der Hauptbetriebsplan lediglich auf die von der Antragstellerin vorgelegte Screening-Unterlage zur standortbezogenen UVP-Vorprüfung und deren Ergebnis, wonach keine UVP erforderlich sein soll (S. 20 HBP, dazu bereits oben C).

Der Hauptbetriebsplan enthält keinerlei Anforderungen aus Gründen des Naturschutzes. Zwar setzen die Antragsunterlagen zur Gewährleistung des Artenschutzes und zur Vermeidung und zum Ausgleich von Eingriffen in die Natur Maßnahmen voraus (vgl. die in der Eingriffsbilanzierung auf S. 48 und den Maßnahmenblättern in Anl. 1 LBP, Anhang 15 HBP vorgesehenen Maßnahmen). Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist im Hauptbetriebsplan aber nicht vorgesehen.

Sodann beruhen die die naturschutzrechtlichen Prüfungen und die Screening-Unterlage zur UVP-Vorprüfung in den Anhängen 13 bis 16 des HBP auf zeitlichen Annahmen, die denen des Hauptbetriebsplans widersprechen.

So beruhen viele Aussagen zum Naturschutz auf der Annahme, dass die geplanten Maßnahmen auf den Winter 2024/2025 außerhalb der Brutzeiten beschränkt seien (vgl. nur S. 24, 25 und 26 der Screening-Unterlage, Anhang 13 HBP und S. 15 und 45 LBP, Anhang 15 HBP). Allerdings wird die maßgebliche Brutzeit nicht angegeben. Es ist deshalb nicht sicher, ob damit die Zeit der Rückschnittverbote vom 1. März bis 30. September gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 und 3 BNatSchG gemeint ist. **Aus den Antragsunterlagen ist auch nicht erkennbar, ob dabei die gesetzliche Schutzfrist, in der Maschineneinsatz verboten ist, um Horststandorte der Adler, Wanderfalken, Korn- und Wiesenweihen, Schwarzstörche, Kraniche, Sumpfhöhren und Uhus in § 19 BbgNatSchAG berücksichtigt wurde. Nach dieser Sonderregelung beginnt die besonders zu schützende Brutzeit bereits am 1. Februar (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 BbgNatSchAG) und für die im Schutzgebiet**

ebenfalls vorhandenen Seeadler schon am 01. Januar (§ 19 Abs. 1 Satz 3 BbgNatSchG).

Es wird auch nicht näher bestimmt, welche Arbeiten innerhalb dieser Zeiten unzulässig sind. Es ist ferner nicht nachvollziehbar, von welchen Vorhabenumsetzungs- und Brutzeiten im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ausgegangen wird, wenn dort für 57 potenzielle Brutvogelarten eine Überschneidung von Vorhabenumsetzung und Brutzeit nicht gänzlich ausgeschlossen wird (S. 37 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, Anhang 14 HBP).

Darüber hinaus beruhen wesentliche naturschutzfachliche Bewertungen auf der Annahme, dass die Gesamtdauer des Vorhabens auf maximal sieben Monate beschränkt sei (S. 24 und 35 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, Anhang 14 HBP; S. 38 und 40 des LBP, Anhang 15 HBP und S. 19, 39, 40, 41, 43, 44 der FFH-Verträglichkeitsprüfung, Anhang 16 HBP). **Das wäre widersprüchlich, wenn als Brutzeit die Zeit der Rückschnittverbote vom 01.03. bis 30.09. gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 und 3 BNatSchG und die schon am 01.01. beginnende Schutzfrist für Seeadler gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 BbgNatSchAG gemeint wäre. Denn dann verblieben nur drei Monate außerhalb der Brutzeit.**

Außerdem ist an anderer Stelle zu Recht von einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch den Bohrplatz die Rede (vgl. z.B. S. 26 und 31 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, Anhang 14 HBP).

Der Hauptbetriebsplan enthält hingegen weder einen Ausschluss der Vorhabenumsetzung zu bestimmten Brutzeiten noch eine Begrenzung der Gesamtdauer des Vorhabens. Vielmehr heißt es dort nur, dass derzeit geplant sei, die vorgesehenen Tätigkeiten ab Q4/2024 bis Ende 2025 durchzuführen (S. 12 HBP). Der Zeitplan für die Bohrung hänge davon ab, wann der Hauptbetriebsplan zugelassen sei. Der Bohrungsbeginn solle so bald wie möglich erfolgen. Im Zeitplan wird nur die voraussichtliche Dauer zwischen dem Beginn des Bohrplatzbaus bis zur Demobilisierung der Bohranlage mit 18 Wochen angegeben (S. 14 HBP). Ein Ausschluss bestimmter Maßnahmen während näher bezeichneter Brutzeiten findet sich an keiner Stelle. Auch auf der Internetseite der Antragstellerin wird für die Erkundungsbohrung mit anschließender Datenauswertung ein Zeitraum von etwa 12 Monaten angegeben, so dass eine Gasförderung ab 2025 beginnen könnte (<https://www.jasperresources.de>, Rubriken „Projekt Havel A“, „Wann“).

Darüber hinaus zeigt die Erfahrung, dass der vorgesehene Zeitplan für die hier geplante abgelenkte Bohrung mit einer Endteufe von 4.250 m unrealistisch ist. So

haben die beiden ca. 2.200 m tiefen Geothermiebohrungen in Potsdam vom Beginn des Bohrplatzbaus im November 2022 bis zur Auswertung der Tests im Juli 2023 mehr als 8 Monate gedauert. Ferner muss stets mit Komplikationen gerechnet werden, die zu einer monatelangen Verzögerung führen können. So wurde die im Mai 2022 begonnene erste Geothermiebohrung in Graben-Neudorf in Baden-Württemberg mit einer Teufe von ca. 3.900 m erst nach über 12 Monaten im Juni 2023 fertiggestellt.

In den Antragsunterlagen ist nicht vorgesehen, dass im Falle einer solchen Verzögerung die Arbeiten während der Brutzeit vollständig eingestellt oder, falls sie weitergeführt werden sollen, unter welchen Bedingungen. Jede Unterbrechung der Bohrung wäre mit immensen Kosten verbunden.

Ohne klare Regelungen im Hauptbetriebsplan und damit übereinstimmenden Annahmen in den naturschutzfachlichen Prüfungen darf der Hauptbetriebsplan deshalb nicht zugelassen werden.

Darüber hinaus sind das Vorhaben und die mit ihm verbundenen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts nach Abschluss der im Hauptbetriebsplan vorgesehenen Maßnahmen längst nicht abgeschlossen. Vielmehr soll der Bohrplatz anschließend zur Gasgewinnung und ggf. auch zur Gasaufbereitung genutzt werden. Diese dauerhaften Beeinträchtigungen des Naturhaushalts werden in den naturschutzfachlichen Unterlagen und der Screening-Unterlage nicht hinreichend berücksichtigt (vgl. dazu auch oben D.).

Zur Beurteilung der möglichen Beeinträchtigung des Vogelschutzes und der Störung geschützter Arten durch den Bohrplatz muss für das Vorhaben aufgrund der Höhe des Bohrturms, aufgrund der auf dem Bohrplatz stattfindenden Aktivitäten und der damit verbundenen Bewegungen der Bohranlage sowie von Fahrzeugen und Arbeitskräften zur Tag- und Nachtzeit und der damit verbundenen Emissionen (Schall, Licht) mit einer stärkeren Vergrämungswirkung als derjenigen für Windenergieanlagen ausgegangen werden. Ferner kann eine Kohlenwasserstoffbohrung mit Blick auf den Klimawandel anders als eine Windenergienutzung nicht mehr als im überragenden öffentlichen Interesse eingestuft werden.

Vor diesem Hintergrund müssen mindestens die für Windenergieanlagen geltenden Anforderungen an den Arten- und Gebietsschutz zu Grunde gelegt und diese um spezifische Aspekte von Kohlenwasserstoffbohrungen ergänzt werden.

Insoweit muss insbesondere berücksichtigt werden, dass sich der Bohrplatz in einem Schutzbereich nach Maßgabe der tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen (TAK) gemäß der Anlage 1 zum Windkrafteerlass des MLUK vom 01.01.2011 befindet.

Beispielsweise verlangen die TAK vom 15.09.2018 zur Vermeidung unzulässiger Störungen der durch das Vogelschutzgebiet Obere Havelniederung geschützten Vogelarten Schreiadler und Schwarzstorch das Einhalten eines Radius von 3.000 m zum Horst als Schutzstatus und das Freihalten der Nahrungsflächen und die Gewährleistung der Erreichung derselben im Radius bis 6.000 m um den Horst (Nrn. 1.2 und 1.4 der Anlage 1 zum Windkrafteerlass).

Diese Anforderungen müssen eingehalten und um spezifische Aspekte von Kohlenwasserstoffbohrungen ergänzt werden. Da die vorgelegten Unterlagen hierzu keine Angaben enthalten, ist die Zulassung abzulehnen.

Die naturschutzbezogenen Antragsunterlagen sind ferner deshalb unzureichend, weil die Wirkräume der geschützten Arten nicht ausreichend untersucht wurden. In der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung wird der Wirkraum zwar abstrakt als Raum definiert, in dem vorhabenbedingte Wirkprozesse Beeinträchtigungen auslösen können (Nr. 6.1, S. 29 der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Anhang 16 HBP). Für die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag untersuchten einzelnen Vogelarten wird der jeweilige Wirkraum aber nicht angegeben. Dort wird nur stereotyp für alle auf Fortpflanzungsstätten untersuchten Vogelarten angegeben, dass während der Begehung durch gJR am 11.04.2024 keine Fortpflanzungsstätten innerhalb des Wirkraums des Vorhabens festgestellt wurden (so 26 mal in Anlage 2, S. 5-13 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, Anhang 14 HBP) und festgestellt, dass eine Störung potenzieller Quartiere durch ausreichende Entfernung zum Vorhaben (außerhalb des Wirkraumes) ausgeschlossen werden könne (so 24 mal in Anlage 3, S. 3-37 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, Anhang 14 HBP).

Im Rahmen der Geländebegehung am 11.04.2024 wurde allerdings nur ein Untersuchungsraum mit einem Radius von 300 m um die Vorhabenflächen untersucht (S. 33 f. des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, Anhang 14 HBP; vgl. auch S. 30 LBP, Anhang 15 HBP).

Das ist offensichtlich unzureichend. Denn nach den in Anlage 1 zum Windkrafteerlass genannten tierökologischen Abstandskriterien können beispielsweise

für die mit dem Vogelschutzgebiet „Obere Havelniederung“ besonders geschützten Schreiadler und Schwarzstörche noch in einem Abstand von bis zu 6.000 m um Horststandorte naturschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen auftreten. Diese müssen deshalb näher untersucht werden.

Deshalb hätte für alle relevanten Vogelarten mit Horststandorten in relevanten Abständen außerhalb des Untersuchungsraums von 300 m angegeben werden müssen, wo und in welcher Entfernung sich die nächstgelegenen Horststandorte jeweils befinden. Nur so kann geprüft werden, ob erhebliche Umweltauswirkungen schon im Rahmen der UVP-Vorprüfung ausgeschlossen werden können und die naturschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

Damit sind sowohl die Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags als auch die darauf beruhenden Ergebnisse der Screening-Unterlage nicht nachvollziehbar. Denn sie beruhen maßgeblich auf der Annahme, dass die durch das Vogelschutzgebiet „Obere Havelniederung“ geschützten Vogelarten, insbesondere der besonders genannte Schreiadler, der Schwarzstorch und die Großer Rohrdommel nur deshalb nicht beeinträchtigt werden können, weil die vorgesehenen Maßnahmen außerhalb der Brutzeit stattfinden würden (vgl. nur S. 39 ff. der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung, Anhang 16 HBP).

Ferner behauptet die Antragstellerin zwar, dass mit den aufgeführten Kompensationsmöglichkeiten die Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen werden könnten (S. 49 LBP, Anhang 15 HBP). Sie legt aber nicht dar, durch welche konkreten Maßnahmen sie diese Eingriffe kompensieren will. Der Hauptbetriebsplan kann auch deshalb nicht zugelassen werden.

Darüber hinaus wäre eine eingehende naturschutzfachliche Prüfung dieser Antragsunterlagen erforderlich, insbesondere im Hinblick auf, ob und inwieweit weitere Maßnahmen erforderlich wären.

VI. Abfälle und Abwasser

Zur Abwasser und Abfallentsorgung behauptet die Antragstellerin lediglich, dass diese ordnungsgemäß entsorgt werden (S. 40 f. HBP).

Insofern fehlen konkrete Angaben, welche Abfälle und Abwässer in welchen Mengen erwartet werden, wie die Abfälle nach Anhang II der Richtlinie 2006/21/EG

über bergbauliche Abfälle zu charakterisieren sind, welche Maßnahmen die Antragstellerin zur Vermeidung, zur Wiederverwendung, zur sonstigen Verwertung auf dem Bohrplatz oder außerhalb des Bohrplatzes sie treffen will, welchen Abfallschlüssel-Nummern die verbleibenden Abfälle zugeordnet werden sollen und durch welche Entsorgungsunternehmen und in welchen Entsorgungsanlagen die Abfälle und Abwässer entsorgt werden sollen. Es fehlen also die wesentlichen Angaben, die zur Prüfung der Einhaltung der Anforderungen des §§ 22a i.V.m. Anhang 5 ABergV erforderlich sind.

Bezüglich der Abwasserentsorgung fehlen jegliche Angaben dazu, ob, wo und durch welche technischen Anlagen das auf dem Bohrplatz anfallende Niederschlagswasser entsorgt werden soll. Hierfür ist gegebenenfalls eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Da hierzu ein entsprechender Antrag mit prüffähigen Angaben fehlt, darf der Hauptbetriebsplan nicht zugelassen werden.

Bezüglich der Abwässer und Abfälle ist ferner nicht ersichtlich, ob und inwieweit die Antragstellerin diese den örtlichen Entsorgungsunternehmen, also das Abwasser den Stadtwerken Zehdenick und die Abfälle der AWU Oberhavel GmbH überlässt und ob und inwieweit die dafür jeweils geltenden satzungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind (z.B. im Hinblick auf für die für die Abwasserentsorgung erforderliche Entwässerungsgenehmigung und die Annahmebedingungen für die jeweiligen Abfälle).

Nach alledem darf der Hauptbetriebsplan auch wegen unzureichender Vorkehrungen zur Abfall- und Abwasserentsorgung nicht zugelassen werden.

VII. Strahlenschutz

Der Hauptbetriebsplan enthält keinerlei Angaben dazu, wie mit natürlichen radioaktiven Stoffen (NORM) umgegangen werden soll.

Bei Tiefbohrungen fallen solche natürlichen radioaktiven Stoffe und Abfälle in aller Regel an. Deshalb kann der Hauptbetriebsplan nicht zugelassen werden, weil er keine den gesetzlichen Anforderungen des Strahlenschutzgesetzes und der Strahlenschutzverordnung entsprechende Vorsorgemaßnahmen enthält.

VIII. Stör- und Unfälle

Zur Vorsorge gegen Stör- und Unfälle heißt es im Hauptbetriebsplan, dass Blow-out-Preventer zur Vermeidung von Explosionen infolge der Freisetzung explosiver

Gase nach den Anforderungen gemäß § 21 der Tiefbohrverordnung Niedersachsen (BVOT Nds) ausgelegt werden sollen (S. 44, 47 HBP). Erst nach der Vergabe des Auftrages für die Bohranlage soll ein Brand- und Explosionszonenplan erstellt und dem Bergamt vorgelegt werden (S. 53 HBP). Zu Gefahrstoffen werden weder die auf dem Bohrplatz vorhandenen Gefahrstoffe noch deren Mengen und Gefährlichkeitsmerkmale angegeben, sondern es wird lediglich behauptet, dass kein erhöhtes Risiko bestehe (S. 55 HBP). Zur Krisen- und Notfallplanung heißt es zwar, dass vorhersehbare Notfälle durch eine Gefahren- und Risikoanalyse ermittelt würden und eine Notfallbetrachtung, Notfallmaßnahmen und Notfallpläne vorgesehen seien (S. 55 ff. HBP). Dazu werden aber keine prüffähigen Unterlagen vorgelegt.

In der Screening-Unterlage zur UVP-Vorprüfung heißt es, dass ein konsequentes Risikomanagement zentraler Bestandteil bei der risikobewussten Ausführung jeglicher Arbeiten sei und sämtliche Gefahrenszenarien abdecke. Mitarbeiter seien über ihre Aufgaben im Notfall Management unterwiesen und in Überwachung und Reaktion auf Störfälle, Unfälle und Katastrophen geschult und trainiert. Spezialausrüstung, Fachpersonal und Notfallpläne kämen im Ereignis Fall zur Anwendung (S. 13 der Screening-Unterlage in Anhang 13 HBP).

Hieran zeigt sich, dass die Angaben in der Screening-Unterlage zur UVP-Vorprüfung reine Behauptungen ohne jegliche Substanz sind. Bisher ist weder einen Notfallplan vorgelegt worden noch ist überhaupt bekannt, wer die Mitarbeiter sein und von wem sie angeleitet, geschult und überwacht werden sollen. Schließlich sind noch überhaupt keine verantwortlichen Personen benannt (dazu bereits oben A.).

Es liegen auch keinerlei Angaben vor, wie beispielsweise ein Brand auf dem Bohrplatz bekämpft werden soll. Eine Werksfeuerwehr kann die Antragstellerin offensichtlich nicht bereitstellen. Ob und inwieweit die örtlichen Feuerwehren bereit, vorbereitet und in der Lage wären, einen Brand auf einem Bohrplatz zu bekämpfen, ist völlig unklar. Unklar ist ferner, was die in der Screening-Unterlage erwähnte Spezialausrüstung sein soll.

Dies obwohl der Antragstellerin bewusst ist, dass es sich bei einer Kohlenwasserstoffbohrung per se um ein störfallträchtiges Vorhaben handelt, weshalb in den Tiefbohrverordnungen explizit spezielle Maßnahmen zur Störfallvermeidung, insbesondere die erwähnten Blow-out-Preventer, vorgesehen sind.

Deshalb muss die Antragstellerin im Rahmen von UVP-Unterlagen und im Rahmen einer Öffentlichkeitsbeteiligung darlegen, welche Maßnahmen sie im Einzelnen zur Vermeidung von Störfällen vorsieht. Dazu sind auch die Spezifikationen der vorgesehenen technischen Maßnahmen und die maßgeblichen Notfallpläne vorzulegen. Diese Unterlagen hat das Bergamt unter Berücksichtigung der Einwendungen der Öffentlichkeit vor der hier erforderlichen Zulassung eines Rahmenbetriebsplans für das Gesamtvorhaben zu prüfen.

Da die Antragsunterlagen keine Angaben dazu enthalten, welche Mengen an Gefahrstoffen sich maximal auf dem Bohrplatz befinden können und welche Gefährlichkeitsmerkmale diese aufweisen, kann ferner nicht geprüft werden, ob und gegebenenfalls welche Anforderungen der Störfallverordnung gelten und eingehalten werden.

Nach alledem darf der Hauptbetriebsplan auch wegen unzureichender Vorkehrungen zur Vorsorge gegen Stör- und Unfälle nicht zugelassen werden.

IX. Sicherheitsleistung

Laut Hauptbetriebsplan will die Antragstellerin eine Sicherheitsleistung für den Rückbau und eine Sicherheitsleistung zur „Erfüllung der in § 55 Abs. 2 genannten Voraussetzungen“ beibringen (S. 11 und S. 21 HBP).

Eine entsprechende Sicherheitsleistung ist nicht nur zur Sicherung der Einhaltung der Voraussetzungen für die Zulassung eines Abschlussbetriebsplans gemäß § 55 Abs. 2 BBergG, sondern auch zur Sicherung der Einhaltung der Voraussetzungen sonstiger Betriebspläne gemäß § 55 Abs. 1 BBergG erforderlich, insbesondere für die ordnungsgemäße Abfallentsorgung und die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche (§ 55 Abs. 1 Nr. 6 und 7 BBergG).

Insgesamt fehlen Angaben zum konkreten Zweck, zur Art und zur Höhe der vorgesehenen Sicherheitsleistung. Die Antragsunterlagen sind deshalb nicht prüffähig. Der Hauptbetriebsplan darf deshalb wegen unzureichender Rückbausicherheit gemäß § 35 Abs. 5 BauGB und Sicherheitsleistung gemäß § 56 Abs. 2 BBergG nicht zugelassen werden.

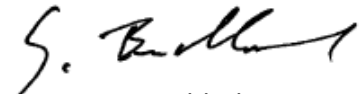
X. Fazit

Im Ergebnis muss die von der Antragstellerin beantragte Zulassung des Hauptbetriebsplans auch unabhängig von der fehlenden Zulässigkeit im Außenbereich

(oben B.) und der UVP- und Planfeststellungspflicht des Vorhabens (oben C. und D.) auch deshalb abgelehnt werden, weil der Hauptbetriebsplan nicht ansatzweise die erforderlichen Angaben enthält, um prüfen zu können, ob die Voraussetzungen der Betriebsplanzulassung nach § 55 Abs. 1 und § 48 BBergG in Verbindung mit den umweltrechtlichen Vorschriften vorliegen.

Ergänzend hierzu beantragen wir die Übersendung der fachlichen Begründung für die am 01.08.2024 bekannt gemachte Feststellung des Unterbleibens der Umweltverträglichkeitsprüfung auf Grundlage von § 29 VwVfG bzw. § 3 UIG.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Georg Buchholz

Rechtsanwalt